

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name

Unter dem Namen Spitex Verein Thur-Seerücken besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Amlikon-Bissegg.

1.2. Zweck

Der Verein organisiert den Krankenpflege-, Hauspflege- und Haushilfedienst für alle in den beteiligten Gemeinden wohnhaften Personen. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Spitexbereich übernehmen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Arten

- a) Einzelmitglieder
Bei der Einzelmitgliedschaft sind alle im gleichen Haushalt lebenden Personen inbegriffen.
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts)

2.2. Beitritt

Die Mitgliedschaft erfolgt durch:

- die Einzahlung des Mitgliederbeitrages
- eine Beitrittserklärung

2.3. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres
- durch Ausschluss
- durch Tod

2.4. Abgeltung der Dienstleistungen

Bei Inanspruchnahme der nichtkassenpflichtigen Dienstleistungen gilt für Mitglieder der Mitgliedertarif gemäss Gebührenordnung. Für Neumitglieder gilt dieser Tarif nach einer Wartefrist von drei Monaten ab Beitritt. In den ersten drei Monaten gelten die Tarife, die für Nichtmitglieder festgelegt wurden.

3. Organisation

3.1. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Betriebskommission
- d) Revisionsstelle

3.2. Amtsdauer

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Wahl des Vorstandes ausser der Vertreterinnen/der Vertreter der Gemeinden (siehe Art. 5.2.)
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets

- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Auflösung des Vereins

4.2. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bis spätestens Ende Mai einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

4.3. Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eintreffen.

4.4. Stimmrecht

- Einzelmitglied: eine Stimme
- Kollektivmitglied: eine Stimme

Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ausserhalb der Einzelmitgliedschaft ist unzulässig.

4.5. Beschlüsse

Ein Beschluss bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Vorstand

5.1. Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind; so insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Jährliche Berichterstattung
- c) Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- d) Organisation des Vereinsbetriebes und Erlass der diesbezüglichen Weisungen
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- g) Anstellung und Entlassung des Personals
- h) Rechnungsführung und Budgeterstellung
- i) Finanzbefugnisse für einmalige Anschaffungen bis Fr. 20'000.—
- k) Festlegen der Gebühren
- l) Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden
- m) Bei Bedarf Bestellung einer Betriebskommission und eines Pflichtenheftes
- n) Einzelne Befugnisse können vom Vorstand an die Betriebskommission übergeben werden.

5.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident und vier bis sechs gewählten Mitgliedern und einem Behördenmitglied oder einer Vertretung pro Vertragsgemeinde. Dieses/diese wird von der Vertragsgemeinde bestimmt und muss nicht gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

5.3. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von

Barauslagen, allfälligen Transportkosten sowie die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

6. Betriebskommission

6.1. Zusammensetzung

Falls eine Betriebskommission bestellt wird, setzt sie sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei bis vier Vorstandsmitgliedern sowie Teilen des Pflgeteams zusammen. Es sollen Ansprechpartner für alle Dienste (Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe) vertreten sein.

6.2. Aufgaben

Die Rechte und Pflichten der Betriebskommission werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

7. Kontrollstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei gewählten Revisorinnen/Revisoren. Das Revisionsstellenmandat kann einer Treuhand-Gesellschaft übertragen werden. Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstattet schriftlich der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

8. Finanzen

8.1. Kostendeckung

Die Kostendeckung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren für Dienstleistungen
- c) Beiträge der Gemeinden und von Körperschaften
- d) Spenden, Schenkungen, Legate

8.2. Gebührenordnung

Die Gebühren für die Dienstleistungen des Vereins werden vom Vorstand festgelegt.

8.3. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

9. Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 22 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überlassen. Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2017 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.